

Gemeinde Riedhausen

Bebauungsplan "Kirchsteigäcker II"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)
Datum: 10.05.2021

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines
 - 1.1 Die Gemeinde Riedhausen beabsichtigt am südöstlichen Ortsrand von Riedhausen für den Bereich zwischen der "Waldhauser Straße" (K 7964) und dem bestehenden Baugebiet "Kirchsteigäcker" einen Bebauungsplan für ein allgemeines Wohngebiet (WA) aufzustellen.
 - 1.2 Gemäß der Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenunterrichtung vom 31.03.2021 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Ravensburg angeregt, das Plangebiet anhand einer artenschutzfachlichen Relevanzbegehung die Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen durch das Vorhaben zu beurteilen. Gemäß der Stellungnahme ist bei der Betrachtung artenschutzfachlicher Belange nicht nur die direkte Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen durch den Verlust von Gehölzen, sondern auch die indirekte Betroffenheit durch Licht und den Verlust von Nahrungshabitaten und Leitlinien zu betrachten.
 - 1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.
2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten
 - 2.1 Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Süden und Westen grenzt Wohnbebauung, im Norden eine nicht mehr aktive, landwirtschaftliche Hofstelle an. Die Erschließung ist sowohl von der nördlich gelegenen "Waldhauser Straße" (K 7964) als auch den Bestandsstraßen im südlich angrenzenden Baugebiet "Kirchsteigäcker I" vorgesehen. Das Plangebiet sieht insgesamt 15 Baugrundstücke für sowohl Einzel- und Doppelhäuser, als auch Geschosswohnungsbau vor.
 - 2.2 Der überwiegende Teil des Plangebietes wird aktuell als Intensivgrünland genutzt. Im Norden befindet sich ein noch betriebenes Fahrsilo. Die Bereiche zwischen den Silos wurden mit Gleisschotter aufgefüllt. Die Böschungsbereiche sind teils nur schütter bewachsen. Auf der südlich exponierten Böschung befinden sich einzelne jüngere Laubgehölze. Im Bereich der östlichen von den beiden Feldwegen eingefassten Fläche wird Erdaushub zwischengelagert.
 - 2.3 Nördlich und nordöstlich grenzen großflächige Streuobstbestände an. Hierbei handelt es sich um einen naturschutzfachlich wertvollen Altbestand. Nach Osten schließt offenes Ackerland an das Plangebiet an. Südlich und westlich befindet sich Wohnbebauung.
 - 2.4 Die im Nordosten angrenzende Streuobstwiese ist gleichzeitig eine Kernfläche des Biotopverbundes mittlerer Standorte. Von dieser Kernfläche aus erstreckt sich der 500 m-Suchraum über den östlichen Teil des Plangebietes

hinweg nach Süden. Westlich der Gemeinde Riedhausen liegt in einer Entfernung von ca. 320 m eine Teilfläche des Vogelschutzgebietes "Pfrunger und Burgweiler Ried" (Nr. 8022-401). Der voraussichtliche Geltungsbereich ist jedoch durch die Bestandsbebauung des Ortes von dem Natura 2000-Gebiet getrennt.

3. Bestandsinformationen

- 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de für den betreffenden Quadranten "Riedhausen-Ost [8022_4_57n]" ergab Nachweise von 13 Vogelarten, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

- 4.1 Am 27.04.2021 wurde das Plangebiet erstmals begangen, alle Bäume des Plangebietes sowie alle weitere Streuobstbäume im Wirkungsbereich des Vorhabens wurden auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaltungen geprüft. Soweit vorhanden wurde die Tiefe der Höhlungen untersucht. Der angrenzende Streuobstbestand wurde hinsichtlich seiner Bedeutung als Brut und Nahrungshabitat für Vögel sowie hinsichtlich seiner Bedeutung als Leitlinie für Fledermäuse bewertet. Saumbereiche innerhalb des Plangebietes (v.a. im Umfeld des Fahrsilos) wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensstätte für Zauneidechsen bewertet.
- 4.2 Da in Teilbereichen des Plangebietes ein Vorkommen geschützter Reptilien nicht auszuschließen war, wurden zwei weiterer Begehungen zur gezielten Kartierung durchgeführt. Diese erfolgten jeweils am 04.05.2021 und am 10.05.2021 bei geeigneten Witterungsbedingungen.

5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1 Bei den Bäumen innerhalb des Plangebietes handelt es sich mit Ausnahme eines älteren Apfelbaumes um vergleichsweise junge Birken und Weiden, allesamt aber ohne artenschutzrechtlich relevante Strukturen.
- 5.2 Die Streuobstgehölze nördlich und nordöstlich des Plangebietes weisen zumeist ein stattliches Alter und eine Vielzahl von Höhlungen (Astausfaltungen, Stammausfaltungen, Buntspechthöhle) auf.
- 5.3 Im Rahmen der Begehungen wurden im Umfeld des Plangebietes verschiedene Vogelarten nachgewiesen, welche im Folgenden nach Lebensraum bzw. Nutzung zusammenfassend betrachtet werden:

Streuobstbestand: Im Rahmen der Kontrolle der Gehölze wurde ein nachweislicher Besatz durch verschiedene höhlenbrütende Vogelarten (Feldsperling, Star) festgestellt. Besetzte Bruthöhlen befinden sich dabei teils direkt an das Plangebiet angrenzend. Revieranzeigendes Verhalten weiterer Arten (Kohlmeise, Blaumeise, Buchfink) lassen ebenfalls auf Brutvorkommen in der näheren Umgebung schließen. Aus der Ferne (ca. 500 m nordöstlich des Plangebietes) wurde ein Grünspecht verhört. Ein Brutvorkommen im betreffenden Streuobstbestand ist potenziell denkbar. Im näheren Umfeld des Plangebietes wurde jedoch keine Bruthöhle dieser Art festgestellt. Möglich ist aber auch eine Nahrungssuche im Streuobstbestand. In Bezug auf die angrenzende Wohnbebauung ist bereits aktuell von einem Vorkommen siedlungstypischer und wenig störungsempfindlicher Brutvogelarten auszugehen. Da im Rahmen des Vorhabens keine Eingriffe in den Bestand erfolgen und dem Plangebiet selbst

als Nahrungshabitat keine besondere Bedeutung beizumessen ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvogelbestandes sowie der Nahrungsgäste der Streuobstwiese abzuleiten.

Offenlandarten: Etwa 400 m östlich des Plangebietes wurde eine singende Feldlerche beobachtet. Eine Beeinträchtigung kann wegen der großen Distanz ausgeschlossen werden. Auf Grund der bestehenden Kulissenwirkung durch die Bestandsbebauung und die Streuobstwiese sind keine vorhabenbedingten Verschlechterungen für Offenlandbrüter abzuleiten. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan "Kirchsteigäcker I", südlich des jetzigen Geltungsbereiches, wurden Feldlerchenreviere im Nordosten des Ortes erfolgreich ausgeglichen. Die dort angesiedelten Paare bleiben vom aktuellen Vorhaben unberührt.

Nahrungsgäste: Während der Begehung wurden bis zu sechs Rotmilane über dem Plangebiet beobachtet. Auf dem Acker östlich des Plangebietes suchte ein Weißstorch nach Nahrung. Weiterhin überflogen Rauchschnäbel das Plangebiet. Im Bereich des Silos konnte die Bachstelze als Nahrungsgast nachgewiesen werden – eine Brut ist im Umfeld anzunehmen. Eine elementare Bedeutung des Gebietes als Nahrungshabitat ist für keine Art abzuleiten.

- 5.4 Bei der Prüfung der Bäume im und im Umfeld des Plangebietes wurden keine Hinweise, welche auf bestehende Fledermausquartiere deuten, gefunden. Die Obstbäume im nordöstlichen Streuobstbestand weisen aufgrund des Höhlenreichtums zwar Quartierpotenzial auf, jedoch konnten bei den geprüften Bäumen weder Spuren noch Individuen gefunden werden.

Prinzipiell ist nicht auszuschließen, dass zwischen der Streuobstwiese im Nordosten und der Bebauung bzw. den Gehölzbeständen westlich des Plangebietes Flugrouten / Leitlinien von Fledermäusen bestehen. So ist es vorstellbar, dass Individuen aus der Bestandsbebauung in Richtung der Streuobstwiese fliegen und diese eine wichtige Bedeutung als Nahrungshabitat hat. Generell wird in die potenzielle Leitlinie durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Durch das geplante Abrücken der Baugrenze nach Süden, dem Erhalt des Walnussbaumes an der Nordgrenze und den Habitatsigenschaften im Bereich der Hofstelle bleibt eine potenzielle Verbindungslinie unbeeinträchtigt erhalten. Im Westen wird durch die Lage des Retentionsbeckens zu bestehenden Häusern und Gehölzen ein ausreichend dimensionierter Pufferstreifen gewährt. Transferflüge werden daher auch zukünftig möglich sein. Auch eine Beeinträchtigung von Licht kann aufgrund des Abstands zur geplanten Bebauung sowie durch die gut geeigneten Bereiche im Norden (Hofstelle) ausgeschlossen werden. Um ein Konfliktpotenzial abschließend zu minimieren, sind u.g. Maßnahmen zur Beleuchtung zu berücksichtigen.

- 5.5 Im Bereich des Fahrsilos befinden sich teils schütter bewachsene Bereiche mit Habitatpotenzial. Insbesondere die südexponierte Böschung scheint prinzipiell den Lebensraumsansprüchen der Art zu genügen. Trotz intensiver dreimaliger Suche konnte die Art nicht festgestellt werden, so dass eine Betroffenheit der Art auszuschließen ist. Ein Fehlen der Zauneidechse ist hier vermutlich der Kleinflächigkeit geeigneter Strukturen sowie einer fehlenden Anbindung an weitere Populationen geschuldet.
- 5.6 In der südexponierten Böschung mit teils offenen Bodenstellen wurden mehrere Individuen einer nicht näher bestimmten Sandbienenart beim Aufsuchen ihrer Niströhren beobachtet. Artenschutzrechtlich leiten sich aus dem Fund jedoch keine Konsequenzen ab.

6. Maßnahmen

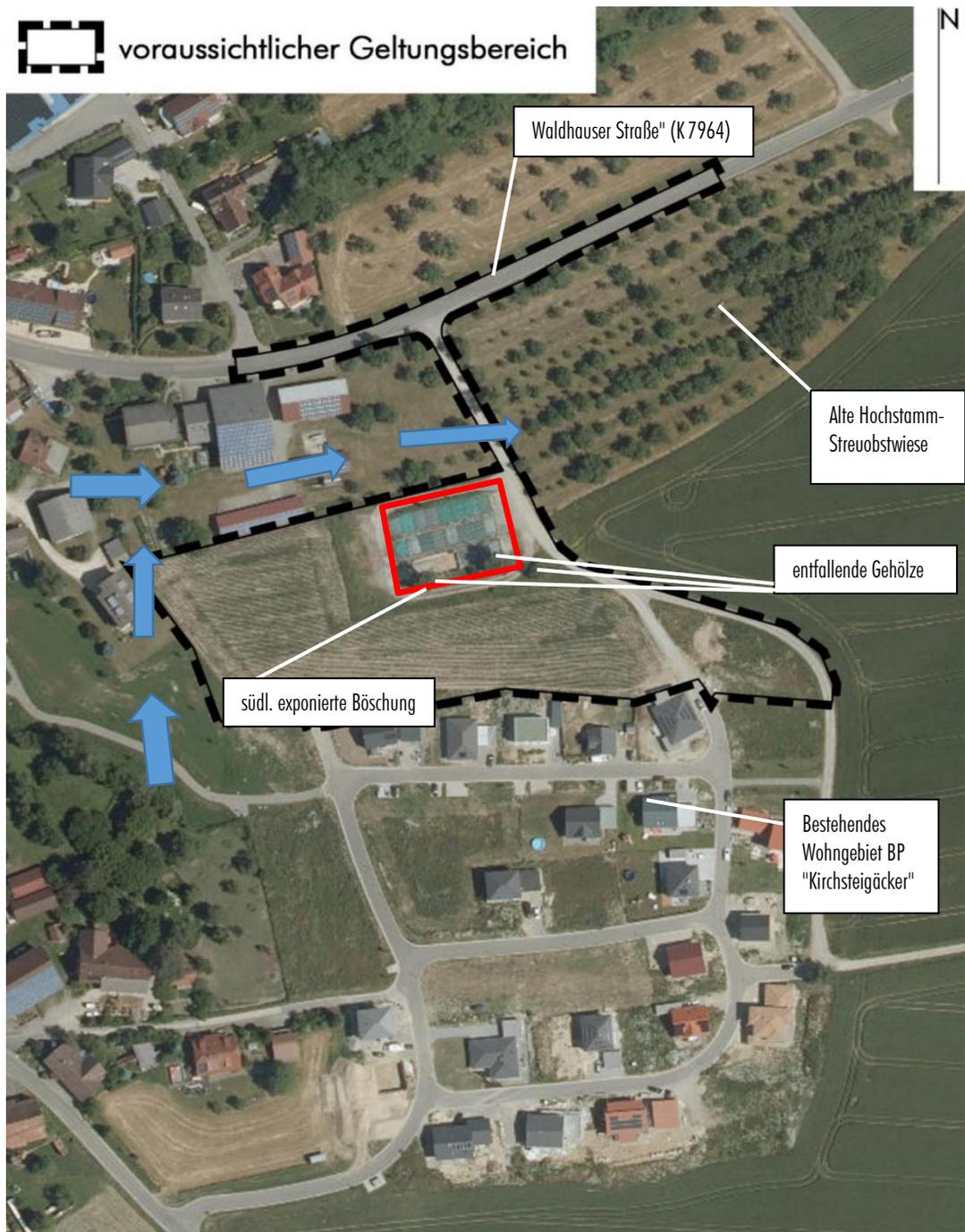
- 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
- 6.3 Um Beeinträchtigungen der potenziellen Leitstruktur nördlich des Geltungsbereiches zu vermeiden, ist die nach Norden und Nordosten gerichtete Beleuchtung soweit wie möglich zu reduzieren bzw. bedarfsgerecht zu steuern (z.B. Bewegungsmelder). Um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebotes in den angrenzenden unbeleuchteten Bereichen) zu vermeiden, sind zudem insektenfreundliche Beleuchtungskörper (keine Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K) zu verwenden. Empfehlenswert sind zudem (nach unten) gerichtete Lampen (z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten), die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzt.
- 6.4 Durch das Vorhaben geht kleinflächig Lebensraum von Wildbienen verloren. Eine ersatzweise Bereitstellung vergleichbarer Strukturen mit besonnten, sandigen Böden sowie beispielsweise von Bienenhotels wird empfohlen.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.
- 7.2 Um den Verbotstatbestand der Tötung von Vögeln zu vermeiden, ist gem. § 39 BNatSchG eine Gehölzfällung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, im Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar durchzuführen.
- 7.3 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Felix Steinmeyer (M. Sc. Biodiversität, Ökologie & Evolution)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Plangebietes, entfallendes Fahr-Silo (rot), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick vom Plangebiet nach Süden auf die bestehende Wohnbebauung.



Blick auf den Apfelbaum innerhalb des Plangebietes. Rechts im Bild die südexponierte Böschung südl. des Fahrsilos.



Blick vom Plangebiet auf die Erschließungsstraße nach Norden mit angrenzendem Streuobstbestand.



Mit Pollen bepackte Sandbiene bei der Rückkehr zur Brutröhre südl. des Fahrlos.



Von Staren als Bruthöhle genutzte Spechthöhle im nordöstl. Streuobstbestand.



Nahrungssuchender Weißstorch am östlichen Rand des Plangebietes.

